

Gerichts-Zeitung.

Beiblatt zum „General-Anzeiger für das Riesengebirge“.

Nr. 31.

Dienstag, den 15. August 1911.

18. Jahr.

Schöffengericht Hirschberg.

(Sitzung vom 10. August.)

Boll süßen — Branntweins war eines Tages der Arbeiter M. von hier und wie er in dieser „seligen“ Stimmung auf der Unteren Promenade es sich gemütlich machte und seine müden Glieder eben zum Schlummer auf einer Bank dort gestreckt hatte, wurde er plötzlich von einem Polizeibeamten geweckt und ihm bedeutet, daß er hier keine bleibende Stätte haben könne. Herr M. war darüber naturgemäß sehr ungehalten und sagte das unerblickt dem Beamten. Wegen Beleidigung desselben soll nun M. drei Wochen hindurch Gefängnisstrafe genießen. — Freigesprochen wird ein Chauffeur aus Hirschdorf, der sich gegen die Verkehrsordnung vergangen haben sollte. — Hausfriedensbruch und ruhestörenden Lärm hatte ein Arbeiter aus Lomnitz verübt gelegentlich eines Besuchs seiner Ehefrau, die auf dem Dominium Echldau beschäftigt ist. Mit 21 Mark soll er diese Vergehen sühnen. — Weil sein Kutscher eines Sonntags in Maitwaldau während der Kirchzeit Heu aufgeladen, war ein hiesiger Kaufmann mit einem Strafbefehl bedacht worden. Da er jedoch in diesem Falle nicht für die Handlungen seines Kutschers verantwortlich gemacht werden kann, erfolgte Freisprechung. — Zu je drei Mark werden drei Summersdorfer verurteilt, die ohne polizeiliche Genehmigung Flugblätter auf der Straße verteilt hatten. — Dieselbe Strafe trifft einen Hirschberger Fuhrwerksbesitzer, der in Warmbrunn mit einem Lastwagen schnell gefahren war, was in der „Saison“ dort verboten ist.

Schöffengericht Hermsdorf u. K.

(Sitzung vom 10. August.)

Wegen fahrlässiger Körperverletzung in Ausübung seiner Berufspflicht war der 18 Jahre alte Gaschlosser Alfred K. aus Schreiberhau angeklagt. Derselbe war von seinem Gasmeister beauftragt worden, eine Anschließleitung in einem Geschäftsgrundstück in Schreiberhau auszuführen. Nach Fertigstellung derselben machte sich Gasgeruch wahrnehmbar. Bei Untersuchung der Rohrleitung konnte K. aber einen Defekt nicht finden, teilte die Wahrnehmung auch dem vorgefekten Gasmeister nicht mit. Am nächsten Morgen erfolgte dann eine Explosion. Durch die dabei zertrümmerten Fensterscheiben wurde nun der Hausbesitzer C. sowie seine Tochter nicht unerheblich verletzt. Mit Rücksicht auf seine Jugend wurde der Angeklagte zu 70 Mark Geldstrafe verurteilt. — In ein Handgemenge gerieten nach der Feuerwehr-Verbandsübung in Petersdorf am 11. Juni auf dem Heimwege der Werkführer Emil G. mit den Maurern Gustav M. und Robert H. G., der gehänselt wurde, schlug auf die Weiden ein, die ihn dann aber auch

vermöbelten, wobei der Feuerwehrturm flöten ging. Seit will jeder in Notwehr gehandelt haben. Durch Zeugen wurde festgestellt, daß G. die Prügelei begonnen. Urteil 15 Mark Geldstrafe für G., für M. und H. je 5 Mark. — Nicht ganz einwandfrei benahm sich am 21. Mai in Riesewald der Maurer Paul R. im Gasthose. Wegen Trunkenheit und verübten Unfugs war er ausgewiesen worden, leistete diesem aber nicht Folge, stieß Drohungen aus und zertrümmerte eine Fensterscheibe. Wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung wird R. zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt. — Das enfant terrible von Schreiberhau ist der Korbmacher bezw. Arbeiter Otto H. daselbst. Drei Verhandlungen sind heute allein gegen ihn angefaßt. Der Angeklagte verkaufte im Juni einen von einem Freunde zum Besuch eines „Lumpenballes“ entliehenen alten Anzug; als der Besitzer dem H. darüber Vorwürfe machte, mißhandelte er denselben. Am 5. Juni nachts verprügelte er den Nachtwächter. Am 28. Juni warf er endlich einer Frau, die in einem gegen H. anhängig gemachten Verfahren wegen Sittlichkeitsverbrechens an Schulmädchen vernommen worden war, aus Wut darüber sämtliche Fensterscheiben mit kopfgroßen Steinen ein, beschädigte die Türen und bedrohte die Bewohner mit Totschlag. Der erst 20 Jahre alte H., der wegen ähnlicher Exzesse schon vorbestraft ist, erhielt drei Monate Gefängnis und drei Tage Haft.

Die geknebelte Zehe.

Bei einem Kaufmann in Breslau auf der Goethestraße war vom Juni bis zum Dezember v. J. ein 16jähriges Dienstmädchen in Stellung, das dann, angeblich wegen Krankheit, plötzlich die Tätigkeit einstellte. Dem Mädchen hatte die Pflege eines kleinen, kaum fünf Monate alten Kindes obgelegen. Das Kind war aber besonders in letzter Zeit sehr unruhig gewesen, und als man schließlich nach der Ursache forschte, fand man die vierte Zehe am linken Fuße des Kindes mit einem Faden fest umgeschnürt, der bereits durch die Haut in das Fleisch eingedrungen war und dort eine Eiterung hervorgerufen hatte. Ein sofort hinzugerufener Arzt stellte fest, daß die Anebelung der Zehe des Kindes bereits seit 8—10 Tagen bestehen könne, und zwar war dazu ein mit Frauenhaaren umspinnener Zwirnsfaden benutzt worden. Der Verdacht der Täterschaft lenkte sich sofort auf das kurz zuvor aus dem Dienste entlassene Hausmädchen, das zwar seine Arbeit stets einwandfrei verrichtet, aber die dreijährige Tochter ihrer Herrschaft wiederholt absichtlich auf die Füße getreten haben soll. Durch eine vom Chemischen Untersuchungsamt vorgenommene Untersuchung des Kopfhaares des verdächtigen Dienstmädchens und einem Vergleich mit den zur Anebelung benutzten Frauenhaaren wurde festgestellt, daß eine Identität

Mut zwischen ihnen nicht besteht. Dennoch wurde Anklage gegen die Verdächtige erhoben, weil eine andere Person als sie die Tat gar nicht verübt haben konnte. Vorige Woche hatte sich das Dienstmädchen wegen vorsätzlicher Körperverletzung vor dem Jugendgericht zu verantworten. Obgleich der als Zeuge vernommene Lehrer der Angeklagten nur Gutes von ihr zu sagen vermochte, und sie der ihr zur Last gelegten Straftat nicht fähig erachtete, hielt sie der Staatsanwalt durch das Ergebnis der Beweisaufnahme doch für überführt und beantragte, trotz ihrer bisherigen Unbescholtenheit eine dreiwöchentliche Gefängnisstrafe. Der zur Verhandlung geladene medizinische Sachverständige hatte es in seinem Gutachten für ausgeschlossen erklärt, daß die Anebelung der Behe des Kindes sich von selbst, ohne Mitwirkung eines Menschen, ereignet haben könne. Auch das Gericht war zu der Ueberzeugung gelangt, daß sich die Angeklagte zweifellos im Sinne der Anklage schuldig gemacht habe, obgleich ein Motiv zur Begehung der Tat nicht gegeben ist. In Anbetracht der Schwere und Gefährlichkeit der dem Kinde zugefügten Körperverletzung und der durch die Straftat bewiesenen ungeheuren Rohheit der Angeklagten wurde die Strafe in der vom Staatsanwalt beantragten Höhe ausgesprochen. — Nach Bekanntwerden dieses Urteils sind nun dem Bresl. Gen.-Anz. mehrere Zuschriften zugegangen, die aus der praktischen Erfahrung heraus — im Gegensatz zu dem medizinischen Sachverständigen — mitteilen, daß es sich bei der Umschnürung kindlicher Gliedmaßen mit Frauenhaaren durchaus nicht immer um vorsätzliche Handlungen des Wartepersonals oder anderer Erwachsener handeln muß. In einer der Zuschriften wird darauf hingewiesen, daß es besonders beim Baden der Säuglinge sehr leicht vorkommen kann, daß zufällig ins Badewasser geratene Frauenhaare sich um eine Behe oder einen Finger wickeln; auch Verknotungen, mögen sie noch so kunstvoll aussehen, deuten — wie die Praxis lehrt — durchaus nicht mit zwingender Beweisraft auf eine vorsätzliche Handlung. Eine andere Zuschrift berichtet von einer heftigen Entzündung in der Mundhöhle eines Säuglings, auch hier stellte es sich heraus, daß sich ein Frauenhaar um einen Zahn gelegt und das Zahnfleisch derart fest eingeschnürt hatte, daß eine überaus heftige Entzündung die Folge war.

Die Tragödie eines Brautpaares

beschäftigte die 2. Ferienstrafkammer des Landgerichts III in Berlin. Aus der Untersuchungshaft wurde der 22jährige Student der Zahnheilkunde Heinrich Apt aus Breslau vorgeführt, um sich wegen Vergehens gegen den § 216 St.-G.-B. (Tötung auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen) zu verantworten. Der Angeklagte wurde beschuldigt, seine Braut, die 23jährige Studentin der Medizin Helene Löwenson mit deren Einverständnis durch Chloroform vergiftet und ihr dann außerdem noch die Pulsadern geöffnet zu haben. — Der Angeklagte hatte in Breslau, wo er die Zahnheilkunde studierte, die 23jährige Helene Löwenson kennen gelernt. Zwischen den beiden jungen Leuten entwickelte sich ein Liebesverhältnis, welches jedoch nicht die Billigung des Vaters fand, zumal der junge Mann auch sonst noch sehr leichtsinnig war und Schulden machte. Wegen dieses Verhältnisses kam es häufig zu ernstlichen Auseinandersetzungen. Um seinem Vater einen Schreck einzujagen, inszenierte Apt schon vor längerer Zeit eine Selbstmordszene. Als der Vater sich weigerte, seine Schulden zu bezahlen, brachte sich der Angeklagte an dem Handgelenk einen Schnitt bei, nachdem er vorher sein säuberlich, damit es ja nicht wehe tue, die betreffende Stelle öftlich

betäubt hatte. Damit man ihn auch noch rechtzeitig „in seinem Blute schwimmend“ auffinden sollte, ließ er dann im gegebenen Moment eine Petarde los, worauf natürlich alles hinzustürzte und den „Unglücklichen“ fand. — Leider gewann der Angeklagte über das junge Mädchen einen so großen Einfluß, daß es fast willenlos seinen Wünschen folgte. Als es wieder einmal einen heftigen Zwist zwischen ihm und seinem Vater gegeben hatte, überredete der Angeklagte die L., mit ihm nach Berlin zu fahren. Hier mietete sich das Pärchen unter falschem Namen in dem Hause Umlandstraße 188 ein möbliertes Zimmer. In der Nacht zum 18. Februar d. J. vernahm ein in dem nebenan liegenden Zimmer wohnhafter Herr einen dumpfen Fall und gleich darauf ein deutliches Stöhnen. Nachdem die Polizei benachrichtigt war, wurde das Zimmer gewaltsam geöffnet. Den Eintretenden bot sich ein eigenartiger Anblick dar. In dem Bett lag die L. mit aufgeschnittenen Pulsadern, und der Angeklagte mit einer Chloroformmaske vor dem Gesicht auf dem Sofa. Es gelang, ihn wieder ins Bewußtsein zurückzurufen, dagegen konnte bei der Löwenson nur der bereits eingetretene Tod konstatiert werden. Nachdem der Angeklagte wieder zur Besinnung gekommen war, erzählte er, daß er mit seiner Braut beabsichtigt habe, aus dem Leben zu scheiden, da ihnen von Seiten der Verwandten zu viel Schwierigkeiten bereitet würden. Er habe der L. erst die Chloroformmaske auf das Gesicht gelegt und gewartet, bis die Atmung aufhörte, dann habe er ihr die Pulsadern geöffnet. Er selbst habe sich ebenfalls die Pulsadern öffnen wollen, bevor er aber dazu kam, sei er durch das eingeatmete Chloroform bewußtlos geworden. Apt wurde als Polizeigefangener erst dem Krankenhaus Westend und von dort dem Untersuchungsgefängnis zugeführt, wo er bald darauf einen zweiten Selbstmordversuch unternahm, indem er versuchte, sich mit einem Ehering die Pulsadern aufzuschneiden. Von den Verwandten der Getöteten wurde von Anfang an in Abrede gestellt, daß die L. jemals Selbstmordgedanken gehabt habe. Tatsächlich hat der Angeklagte in einer Vernehmung auch selbst angegeben, daß er die L. ohne deren Einwilligung getötet habe. Vor Gericht erzählte der Angeklagte in wohlgeleiteter Rede, ohne eine Spur von Reue zu zeigen, die Details der Tat. Er erläuterte die einzelnen Phasen der Tötung, ohne auch nur eine Spur von Bewegung zu verraten. Staatsanwalt Dr. Linde beantragte eine Gefängnisstrafe von vier Jahren, da der Angeklagte mit einer gewissen Frivolität mit einem blühenden Menschenleben gespielt habe. Das Gericht erkannte diesem Antrage gemäß auf vier Jahre Gefängnis, rechnete dem Angeklagten aber fünf Monate der erlittenen Untersuchungshaft als verbüßt an.

Der tapfere Schneider und die Mädchenhändler.

sh. Man schreibt uns aus Gießen: In dem benachbarten Bad Nauheim war ein Schneidergeselle bei einem Meister beschäftigt und tat redlich seine Pflicht. Zu seinem Unglück war er nebenbei ein Freund der Literatur und beschäftigte sich besonders intensiv mit Rüber-, Mid Carter- und ähnlichen schönen Geschichten. Als er von den Taten der gewaltigen amerikanischen Detektive las, kam ihm der Gedanke, es diesen gleich zu tun. Er etablierte sich also als „Geheim-Detektiv“, schaffte sich entsprechende Visitenkarten an und wartete auf eine passende Gelegenheit, um seine Künste zu zeigen. Diese kam auch bald. Eines Tages war das Dienstmädchen einer in der Nähe wohnenden Familie verschwunden. Der Geheimdetektiv vermutete hinter dem Verschwinden sofort ein geheimnisvolles Verbrechen.

Er reiste zu den in einem benachbarten Dorfe wohnenden Eltern des Mädchens, stellte sich als berühmter Detektiv vor und erzählte den bestürzten alten Leuten, daß ihre Tochter ungarischen Mädchenhändlern in die Hände gefallen sei. Er kenne die Kerle ganz genau, denn er habe bereits verschiedene Mädchen ihren Klauen entrisen und sei ihnen auch jetzt wieder auf der Spur. Der Detektiv deutete weiter an, daß ein mit dem Mädchen zusammen in derselben Familie beschäftigter Chauffeur der Mittelsmann der ungarischen Mädchenhändler gewesen sei und das Mädchen diesen in die Hände gespielt habe. Es werde ihm ein Leichtes sein, die Ungarn verhaften zu lassen und das Mädchen zu befreien, nur brauche er dazu etwas Geld und zwar etwa 200 M. Die geängstigten Leute liefen in der Nachbarschaft herum, um sich das Geld zusammenzuborgen. Währenddessen lief aber ein Brief des angeblich nach Ungarn verhandelten Mädchens ein, in dem es mitteilte, daß ihm der Dienst zu langweilig geworden sei, und daß es deshalb eine kleine Sprixtour zu einer Tante gemacht habe. Die Mutter holte ihre Tochter von dort ab und die Geschichte wäre damit zu Ende gewesen, wenn der Schneider nicht die Frechheit besessen hätte, von dem Chauffeur 80 M. als Ersatz seiner Auslagen zu verlangen. Der Chauffeur drehte aber den Spieß um und zeigte den Schneider wegen Erpressung an. Die Strafkammer verurteilte ihn, entsprechend dem Antrage des Staatsanwalts zu 10 Monaten Gefängnis.

Wie ein ehrlicher Offizier in Rußland behandelt wird.

In irgend einem russischen Regiment gehörte zur Revisionskommission ein Fähnrich Swirin, der es mit seinen Pflichten ernst nahm. Er fand in den Rechnungen der Offiziersversammlung eine solche Mißwirtschaft und eine so horrende Nichtübereinstimmung zwischen den einen und den anderen offiziellen Dokumenten, die insgesamt Zehntausende von Rubeln betraf, daß er Verdacht schöpfte und die Angelegenheit vor das sogenannte Wirtschaftskomitee brachte. Dieses erklärte jedoch, daß es nach langjähriger Tradition zu den Offizieren Vertrauen habe und auf die formelle Seite kein Gewicht lege. Nun ist der Fähnrich eine etwas hartnäckige Natur. Er wandte sich nach der salomonischen Erklärung des Wirtschaftskomitees an den Regimentschef und fügte hinzu, daß er für die so gebuchten Ausgaben keine Verantwortung tragen wolle. Die Folge war, daß Swirin nach einem kleinen Neste versetzt wurde. Darauf machte sich Swirin mit einer Beschwerde an den Divisionskommandeur. Da er sich darin das Urteil anmaßte, daß er deswegen versetzt worden sei, weil er bestimmter, als es dem Regimentschef erwünscht gewesen sei, auf den Boden der Gesetzmäßigkeit gestellt habe, wurde er vor ein Kriegsgericht gebracht. Vergebens hielt er eine Rede, in der er seinen ganzen inneren Kampf schilderte, wie er als ehrlicher Offizier nicht anders handeln könne. „Meine Herren Richter,“ sagte er u. a., „nicht Verbrechen noch Vergehen haben mich hierher gebracht. Nein! Mich hat hierher der Kampf gegen das Uebel gebracht, das an jedem Reichsgroßchen zehrt. . . Wie hat doch der Staatsanwalt im Moskauer Prozeß gesagt: Gar manche Offiziere, die in der Front kämpften, haben sich als ehrliche Menschen schlafen gelegt und sind als Bestechliche aufgestanden! Was wollte ich nun? Ich wollte, nachdem ich als ehrlicher Frontoffizier schlafen gegangen war, auch als ehrlicher Soldat aufstehen. . . Und da sitze ich jetzt vor Ihnen auf der Anklagebank!“ Das Kriegsgericht lehnte es, nach der „Russ. Rev.“, ab, auf das Tatsachenmaterial, das Swirin

zu seinen schweren Beschuldigungen gedient hatte, näher einzugehen und verurteilte den störrischen Offizier. Eine sehr milde Strafe, ein paar Wochen Arrest, wurden ihm zudiktirt, aber eine Strafe bleibt es doch, statt daß es besonders belobt würde, wie es der Fall wäre, wenn es die Regierung mit ihren Revisionen ernst nähme.

Eine echt amerikanische Gerichtsszene

hat sich in San Franzisko abgespielt. Dort tötete eine junge Frau von 19 Jahren, Mrs. Anna Langley, ihren Gatten mit einigen Revolvergeschüssen, weil sie, wie sie behauptete, die brutale Behandlung des Mannes nicht mehr vertragen konnte. Der Getötete war Besitzer eines kleinen Ladens. Am Donnerstag hatte sich der verhängnisvolle Auftritt abgespielt, der Mr. Langley das Leben kostete. Kurz nach einem heftigen Streit, wie sie in der jungen Ehe gang und gäbe waren, bemächtigte sich die Frau eines seit langem bereit gehaltenen Revolvers und schoß ohne ein Wort der Warnung ihren unglücklichen Gatten von rückwärts über den Haufen. Die Mörderin stellte sich sofort nach vollbrachter Tat der Behörde, die nach Verlauf einer Stunde ein Geschworenengericht einberief. Mit pathetischen Worten, die von konvulsivischem Schluchzen und einer Flut von Tränen wiederholt unterbrochen wurden, schilderte die Angeklagte dem Gerichtshof das Martyrium, das sie durchzumachen gezwungen war. „Bis auf die Knochen hätte ich mich abgearbeitet“, rief sie aus, „wenn Jim nur gut gewesen wäre, aber er behandelte mich schlimmer als ein Tier!“ Kaum war die Angeklagte in ihre Zelle zurückgeführt worden, als das Geschworenengericht, dessen Mitglieder tief erschüttert waren, einen einstimmigen Freispruch fällte. Wie ein Mann eilten sämtliche Geschworene in die Zelle der Angeklagten, um ihr die Entscheidung sofort mitzuteilen. Einige besorgten Blumensträuße, die sie der hübschen jungen Frau überreichten. Rechtsanwälte und Journalisten leiteten sofort eine Geldsammlung ein, deren Ergebnis sie dem Richter übermittelten. Unter dem stürmischen Beifall der versammelten Menge fuhr der Polizeidirektor an der Seite der Freigesprochenen in einem Automobil zu ihrer Mutter, deren Fürsorge sie anvertraut werden soll.

Einer, der seine Frau verwechselt.

1k. Daß ein Mann in nüchternem Zustande in einem hellerleuchteten Saale eine fremde Dame mit seiner eigenen Frau verwechselt, das dürfte denn doch zu den Seltenheiten zählen. Und doch zeigte eine Beleidigungsklage über die kürzlich vor dem Schiedsrichter eines New Yorker Gerichts verhandelt wurde, das auch ein derart krasser Fall vorkommen kann. Klägerin war eine Frau Bowes, angeklagt ein Herr Bibbie, beide Angehörige der ersten Gesellschaftsklasse. Die Klägerin machte geltend, daß der ihr vorher völlig unbekannt Angeklagte gelegentlich eines Gartenfestes bei einem ihnen beiden bekannten Gastgeber im hellerleuchteten Vestibill des Hauses plötzlich auf sie zugekommen sei mit den Worten: „Gut, daß ich dich treffe, Schatz! Dann können wir gleich gemeinsam nach Hause fahren.“ Sie empfände diese plumpe Vertraulichkeit als Angriff auf ihre Ehre und grobe Beleidigung. Der Angeklagte erwiderte zu seiner Rechtfertigung, er habe Frau Bowes — mit seiner Frau verwechselt; er sei zwar bereits 2¼ Jahr „glücklicher Gatte“, habe jedoch während seiner Ehe noch kaum 5 Stunden allein mit seiner Frau verbracht. Frau Bibbie, die als Zeugin geladen war, schloß sich den Ausführungen ihres Gatten an und bekundete, sie hätten so zahlreiche gesellschaftliche Verpflichtungen,

solange nicht ist, wann oder sie selbst von Newyork fern sei, daß auch sie ihren Mann nur äußerst selten zu Gesicht bekäme. Der Richter, der offenbar Verständnis für diese eigentümliche Ehe hatte, glaubte, obwohl Frau Liddie brünett und Frau Bowes hellblond und überdies bedeutend größer war, den Parteien anraten zu sollen, sich friedlich zu einigen, da er in Anbetracht der etwas sonderbaren Nebenstände schwerlich zu einem anderen Resultat als zum Freispruch des Angeklagten gelangen werde.

Verschiedenes.

Züchtigungsrecht der Fortbildungsschullehrer. Das Züchtigungsrecht der Lehrer an Fortbildungsschulen bestätigt eine Entscheidung des Reichsgerichts, die jetzt dem ganzen Bereich der gewerblichen Unterrichtsverwaltung mitgeteilt wird. Ein Fortbildungsschullehrer hatte Fleischerlehrlinge in 15 Fällen körperlich gezüchtigt, weil sie zu spät zum Unterricht kamen, unaufmerksam waren oder sich ungebührlich benahmen. Die Strafkammer sprach den Lehrer frei, weil sein Amt als Fortbildungsschullehrer ihm ein Recht zur körperlichen Züchtigung seiner Schüler gebe. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde vom Reichsgericht nach dem Antrage des Oberreichsanwalts verworfen. In der Begründung wird ausgeführt, daß zwar in Preußen gesetzliche Bestimmungen über das Züchtigungsrecht der Fortbildungsschullehrer nicht bestehen, ihnen aber trotzdem dieses Recht zustehe. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts folgt aus dem Rechte und der Pflicht des Lehrers zur Erziehung von selbst dessen Recht der angemessenen Züchtigung. Die Fortbildungsschule hat aber nicht bloß den Unterricht, sondern auch die Erziehung zum Zweck. Eine erzieherische Einwirkung sei für die jugendlichen gewerblichen Arbeiter ein dringendes Bedürfnis. Das Züchtigungsrecht, das dem Lehrern zusteht, kann dem Lehrer nicht vorenthalten werden.

Nachträglich freigesprochen. Im Wiederaufnahmeverfahren vor der Strafkammer in Beuthen wurde der Arbeiter Valentin Pawellit von der Anklage des schweren Diebstahls freigesprochen, nachdem er am 22. September 1909 zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt worden war. Ein Jahr vier Monate hat er bereits verbüßt. Er war von einem damaligen Mitangeklagten fälschlich der Mittäterschaft beschuldigt worden.

Zeitungsdiebstahl. Ein brandenburgisches Schöffengericht verurteilte einen Arbeiter, der von dem Drücker einer fremden Lür eine Zeitung gestohlen hatte, zu 2 Tagen Gefängnis.

Nach einem Streit beim Kartenspiel ermordet. In einer Wirtschaft in Weissenborn im Regierungsbezirk Erfurt gerieten zwei Bahnarbeiter während des Kartenspiels mit einander in Streit. Im Handgemenge versetzte der eine Spieler dem anderen einen so heftigen Schlag ins Genick, daß der Geschlagene zu Boden stürzte. Bald darauf aber versöhnten sich die Streitenden und spielten weiter. Auf dem Nachhauseweg lauerte der Geschlagene seinem Gegner auf und versetzte ihm einen tiefen Stich in den Unterleib. Der Tod des Opfers trat nach wenigen Minuten ein. Der Mörder wurde verhaftet.

10 Tage Stubenarrest für Weitschenhiebe. Das Kriegsgericht in Darmstadt verurteilte den Leutnant Brandenburg vom 61. Feldartillerieregiment in Darmstadt, der während seiner Abkommandierung in Charlottenburg seinen Vorgesetzten wegen Indiskretionen mit der Weitschen mißhandelt hatte, zu zehn Tagen Stubenarrest.

Hinrichtung von Kriegsmatrosen. Aus London wird gemeldet, daß dort Mittwoch um 2½ Uhr zwei Matrosen der Kriegsmarine hingerichtet wurden. Sie hatten am 11. Januar einen Kameraden, um sich in den Besitz seines Geldes

zu setzen, ermordet. Der Marineminister verständigte Dienstag abend die Marinepräsektur von Toulon, daß der Statthalter von seinem Begnadigungsrechte in diesem Falle keinen Gebrauch mache, worauf die Hinrichtung vorschriftsmäßig am Mittwoch bei Tagesgrauen vollzogen wurde. In einem Boote wurden die beiden Verurteilten nach dem Marineschießplatze gebracht, wo ein aus 12 der besten Schützen des Touloner Kriegsmatrosenkörpers bestehendes Peleton seines traurigen Amtes waltete. Diese Doppelhinrichtung machte in Toulon großes Aufsehen, denn seit vier Jahrzehnten ist dort kein Matrose der Kriegsmarine oder Soldat mehr hingerichtet worden.

Ein „südes Gefängnis“. Römische Blätter berichten eine Skandalaffäre aus dem Mailänder Gefängnis, wo die wegen Mordes ihres Bräutigams verurteilte Gräfin Larnowska ihre Strafe abbüßt. Der verurteilten Gräfin ist im Gefängnis ein bequemes Zimmer eingeräumt, das elegant und mit allen Bequemlichkeiten eingerichtet ist und wo sie auch Besuche empfängt. Spaziergänge der Gräfin in dem Privatgarten des Direktors werden von mehreren Gefängnisbeamten bekundet, auch erhält sie eigene Kost aus einem Hotel, und alle Begünstigungen, die man sonst in der Mailänder Strafanstalt nicht kennt. Die Affäre ist zum Gegenstand einer Eingabe an den Minister gemacht.

Der Gefangene von Matini. Der in Saloniki gefangen gehaltene türkische Ex-Sultan hatte sich einen ganzen Trupp junger Haremsdamen nachkommen lassen, von denen jetzt eine, die sich Prinzessin Sonja nennt, über die Mauern des Sultansgefängnisses entflohen ist. Die junge Kaiserin erzählt, daß der Ex-Sultan vollkommen geistesgestört sei und daß er in diesem Zustande wahre Greuelthaten verübe. Erst kürzlich habe er eine Odaliske, die sein Mißfallen erregte, durch einen Eunuchen ersticken lassen. Wenn die Anfälle zu stark werden, ringt man den Wütenden in die Zwangsjade, worauf er weint und um Verzeihung fleht wie ein Kind. Sobald er aber wieder frei ist, beginnen die Aufregungszustände von neuem.

Eine aufregende Katastrophe spielte sich kürzlich auf einem der größten Plätze von Chicago vor den Augen der entsetzten Passanten ab. Man sah, wie sich im dritten Stockwerk eines Hauses ein Fenster öffnete, in dessen Rahmen ein hübschönes junges Mädchen erschien, die eine Strickleiter am Fensterposten befestigte. Gleich darauf war sie auch schon auf das Sims gesprungen, um sich an der Leiter herabzulassen, wobei sie gellende Hilferufe ausstieß. In demselben Moment bemerkte man, wie im gleichen Fenster ein junger Mann erschien, der mit einem Revolver bewaffnet war und sich ebenfalls an der Strickleiter herabließ. Fast zu gleicher Zeit kam das Paar unten an, als aus der sich mittlerweile dicht angesammelten Menschenmenge ein verwegen aussehender Bursche sich auf das Mädchen stürzte und zwei Revolverschüsse auf sie abgab. Während sie zu Boden sank, feuerte nun ihr Begleiter auf den Angreifer, der seinerseits auch zusammenstürzte. Aber während die Menge sich von ihrem Schrecken noch kaum erholt hatte, standen plötzlich die zwei Toten wieder auf und lächelten lachend dem Dritten die Hand, der sich nun vergnügt zum Publikum wandte und erklärte: „Meine Herrschaften, dies war der Anfang des neuen Romans, den von morgen ab das Chicago-Journal bringt und den jedermann gelesen haben muß.“ Damit entfernten sich die Herren und die Dame und ließen die Menge in großer Verblüffung zurück, um in irgend einer anderen StraÙe dieses seltsame Reklameexperiment von neuem zu beginnen.

Für die Redaktion verantwortlich: Paul Bellan. Rotationsdruck und Verlag: General-Anzeiger f. d. Rsgb. G. m. b. H. (R. F. A. Schmidt und Robert Salb.) Sämtlich in Ströberg.